

Kalker Hauptstraße 247- 273

51103 Köln

Linke-BV8@stadt-koeln.de

DIE LINKE. Fraktion in der BV Kalk Kalker Hauptstraße 247- 273; 51103 Köln

Herrn
Bezirksbürgermeister
Markus Thiele

Frau
Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

Eingang beim Bezirksbürgermeister: 24.11.2016

AN/1978/2016

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	08.12.2016, TOP 9.2.1

Sonntagsöffnung ohne oder aus minderem Anlass Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 24.11.2016

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

In ihrer 15. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020 am Donnerstag, dem 02.06.2016, beschloss die Bezirksvertretung Kalk mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE die 4. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

4113/2015/1. Unter anderem also auch die Sonntagsöffnung für den 4. Dezember 2016.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat nur wenige Zeit später die strengen Regeln des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2015 bestätigt, wann eine Kommune einen verkaufsoffenen Sonntag durchführen darf. Es müsse klar sein, dass es einen echten Anlass gebe, um vom Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen abzuweichen. Hierdurch allerdings sah sich weder die Verwaltung noch die Ratsmehrheit veranlasst, zum Beispiel die Kalker Sonntagsöffnung für den 04. Dezember 2016 zu untersagen.

Die von der StandortGemeinschaft Kalk e.V. bei Antragstellung eingebrachte Begründung lautet:

4. Dezember 2016 Eröffnung Weihnachtsmarkt

Auf der Kalker Post wird die Eröffnung des Weihnachtsmarkts gefeiert.

Weihnachtsartikel werden angeboten, Reibekuchen und Glühwein verkauft. Für Kinderunterhaltung ist gesorgt (Karussell). Ein Weihnachtsmann verteilt Äpfel und Nüsse an die Kinder. Auch der Beginn der Weihnachtsbeleuchtung wird gefeiert. Eine Sperrung der Kalker Hauptstraße ist nicht erforderlich.

§ 6 Ladenöffnungsgesetz verlangt ausdrücklich deshalb einen besondere Anlass für die Sonn- und Feiertagsöffnung, um dem verfassungsrechtlich verbürgten Sonn- und Feiertagsschutz und den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichtes in einem Urteil von 2009 Rechnung zu tragen. Von der Verordnungsermächtigung zur Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen darf deshalb – wie das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden hat – nur Gebrauch gemacht werden, **wenn die Ladenöffnung gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung nur untergeordnete Bedeutung** hat. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird. Auch muss nach einer anzustellenden Prognose **der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigen, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen**. Außerdem soll die Veranstaltungsfläche in der Regel größer sein als die Verkaufsfläche.

Wie in der Verwaltungsvorlage angegeben, hat die Verwaltung bei ihrer internen Entscheidungsfindung auf die Auswertung der Berichterstattungen (Bild und Wort) der Kölner Printmedien und der Internetbeiträge zu den Veranstaltungen zurückgegriffen.

Gemäß § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW dienen der Behörde unter Beachtung des § 3 b Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein nehmen.

Für die Fraktion DIE LINKE. ergeben sich hier einige Fragen, um deren Beantwortung sie bittet:

1. Ist der Verwaltung bekannt, dass der am 04.12.2016 an der Kalker Post zu eröffnende Weihnachtsmarkt tatsächlich ein Adventsmarkt ist, der am 21.11.2016 vor den Kalker Marien-Arkaden zwischen U-Bahnzugang und Kalker Hauptstraße, also rund 800m weiter östlich bereits eröffnet hat?
2. Wie groß (Quadratmeter) ist der Advents-/Weihnachtsmarkt an dieser Stelle und bis zu wie viele Besucher dürfen diesen zeitgleich besuchen und wie groß war der Besucherstrom am 04.12.2016?
3. Wie viele Quadratmeter Verkaufsfläche (mindestens in den Arcaden) wurden am 04.12.2016 bei den Sonntagsöffnungen für Besucher geöffnet und wie groß war der Besucherstrom am 04.12.2016?
4. Welchen Bereich (Umkreis oder Straßenbezeichnungen) zählt die Verwaltung zum so genannten „Umfeld des Marktes“, auf welches die Sonntagsöffnung ja zu begrenzen ist und wie begründet sie das?

5. Zu welcher rechtlichen Einschätzung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der Rechtsprechung in Bezug auf die genehmigte Sonntagsöffnung am 04.12.2016 im Stadtteil Kalk anlässlich des traditionellen und wichtigen Weihnachts-/ Adventmarktes kommt die Verwaltung jetzt im Nachhinein?

Anlage:

Foto des Adventmarktes vom 21.11.2016

Karte

Mit freundlichen Grüßen



HP Fischer
Fraktionsvorsitzender

gez. Dr. Tanja Groß
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende